



HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2024

Kleine Anfrage

**Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und
Thomas Schäfer (Freie Demokraten) vom 19.09.2023**

Provisionszahlungen für städtische Grundstücke – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Anschluss an unsere Kleine Anfrage vom 27.04.2023, Drucks. 20/10971, bezüglich der Provisionszahlungen für städtische Grundstücke in Raunheim, stellen sich aufgrund der neuen Entwicklungen in diesem Sachverhalt folgende zusätzliche Fragen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung die nachträgliche Bewilligung der rechtlich fragwürdigen Provisionszahlungen durch den Magistrat bzw. den Bürgermeister selbst als problematisch an?
- Frage 2. Überprüft die zuständige Kommunalaufsicht diese Bewilligung hinsichtlich der Rechtskonformität?
- Frage 3. Falls ja: Welche Möglichkeiten des Einschreitens wurden seitens der Kommunalaufsicht in Anspruch genommen?
- Frage 7. Wie hat sich seit dem 31.05.2023 der generelle Ermittlungsstand des Regierungspräsidium Darmstadt zu dem Sachverhalt verändert?
- Frage 8. Hat sich aufgrund der neuen Entwicklungen die Bewertung der Landesregierung zur zehnten Frage der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/10971, geändert?

Die Fragen 1 bis 3 sowie 7 und 8 werden auf Grund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als obere Kommunalaufsichtsbehörde sowie dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde eine umfassende rechtliche Prüfung durchgeführt und ist zum Ergebnis gelangt, dass die Provisionsvereinbarung mit dem Leiter des Eigenbetriebs und die Provisionszahlungen geltendem Recht widersprechen.

Der Landrat wird deshalb von der Stadt Raunheim verlangen, dass alle arbeitsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Vertrag für die Zukunft außer Kraft zu setzen bzw. rechtskonform abzuändern sowie keine weiteren Provisionszahlungen mehr zu leisten.

- Frage 4. Hat sich die nachträgliche Bewilligung der Provisionszahlungen auf die Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft ausgewirkt?
- Frage 5. Falls ja: In welchen Dimensionen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat berichtet, dass sich die nachträgliche Bewilligung der Provisionszahlungen auf die Ermittlungen nicht ausgewirkt hat.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung das kompetenzbezogene Spannungsverhältnis zwischen Stadtverordnetenversammlung und Bürgermeister in dem Sachverhalt?

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat beschlossen, die Provisionsvereinbarung mit dem Eigenbetriebsleiter nachträglich nicht zu genehmigen und hat den Magistrat beauftragt, eine Rückforderung der gezahlten Provision zu betreiben. Der Bürgermeister der Stadt Raunheim sieht darin eine Rechtsverletzung und hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 63 Abs.1 S. 1 HGO widersprochen. Daraufhin hat die Stadtverordnetenversammlung ihren ursprünglichen Beschluss nochmals bestätigt und der Bürgermeister hat den erneuten Beschluss gem. § 63 Abs. 2 S. 1 HGO beanstandet. Die Stadtverordnetenversammlung hat zwischenzeitlich Rechtsmittel gegen die vorgenannte Beanstandung beschlossen. Die u. a. für Kommunalrecht zuständige dritte Kammer des Verwaltungsgerichtes Darmstadt hat mit Beschluss vom 21.12.2023 im Eilverfahren entschieden, dass der Bürgermeister der Stadt Raunheim den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der u. a. die Rückforderung von Provisionszahlungen vorsieht, nicht beanstanden durfte. Das Handeln der Stadtverordnetenversammlung war nach Auffassung der Kammer rechtmäßig. Gegen die vorgenannte Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im Eilverfahren können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel einlegen.

Wiesbaden, 11. Januar 2024

Peter Beuth